



Ihr Zeichen/votre référence  
Unser Zeichen/notre référence RPA/Ry/mb

Bern,  
Berne, 1. November 1985

See- und Flussuferrihtplan für das Teilgebiet der Region  
Erlach-östliches Seeland

---

Der vorliegende See- und Flussuferrihtplan für das Teilgebiet der Region Erlach-östliches Seeland ist vom Regierungsrat des Kantons Bern am 23. Oktober 1985 genehmigt worden.

Er ist begleitend für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne, welche die Gemeinden gemäss Art. 8 SFG bis zum 6. Juni 1987 zu erlassen haben.

BAUDIREKTION

Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat

# SEE- UND FLUSSUFERRICHTPLAN FUER DAS TEILGEBIET ERLACH-OESTL. SEELAND

---

## INHALT

### 1. Teil ZUR ORIENTIERUNG

1. Die Ausgangslage
2. Das Vorgehen
3. Aufbau und Inhalt des Richtplanes
4. Bedeutung und Wirkung
5. Verhältnis zur Orts- und Regionalplanung
6. Die Grundzüge der Landschaft

### 2. Teil DER RICHTPLAN

Pläne Nr. 1 - 4 und zugehörige Objektblätter

1. Teil

ZUR ORIENTIERUNG

---

## 1. Die Ausgangslage

Am 6. Juni 1982 wurde im Kanton Bern das Gesetz über die See- und Flussufer vom Volk angenommen und gleichzeitig rechtskräftig. Es bezweckt den Schutz der Uferlandschaft und die Sicherung des öffentlichen Zugangs zu See- und Flussufern.

Nach dem Gesetz haben die betroffenen Gemeinden bis Mitte 1987 Uferschutzpläne zu erlassen. Darin sind namentlich festzulegen:

1. Uferschutzzonen im unüberbauten Gebiet und Baubeschränkungen im überbauten Gebiet
2. Ein durchgehender Uferweg
3. Allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport
4. Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ufer

Als Wegleitung für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne erlässt der Regierungsrat einen Richtplan. Nach Art. 4 der See- und Flussuferverordnung wird der Entwurf des Richtplans von der Baudirektion oder in ihrem Auftrag und nach ihren Vorgaben und Weisungen von den Regionen oder von Dritten mit den Gemeinden erarbeitet. Dabei sind die Grundlagen zuständiger Fachstellen des Kantons zu berücksichtigen, die Richtpläne der Gemeinden und Regionen zu beachten und die Natur- und Uferschutzorganisationen anzuhören.

## 2. Das Vorgehen

Der vorliegende Richtplan für die Region Erlach-östl.Seeland wurde im Auftrag des Kantons durch die Region selbst erarbeitet. Als Grundlage dienten

einerseits die verbindlichen Vorgaben und Weisungen der Baudirektion, andererseits die durch die Berner Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Heimatschutz und Wanderwege im Auftrag des Kantons erarbeiteten Unterlagen. Die Tätigkeit des beauftragten Regionalplaners wurde durch einen Ausschuss mit Vertretern der betroffenen Gemeinden begleitet.

Das Raumplanungsgesetz des Bundes verlangt, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Zu diesem Zweck wurde der Richtplanentwurf nach seiner Fertigstellung in allen Gemeinden und auf dem Raumplanungsamt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Jedermann hatte Gelegenheit, während dieser Frist schriftlich Einwände und Anregungen einzugeben. Gleichzeitig wurden auch erste Stellungnahmen der betroffenen Schutzorganisationen und kantonalen Amtsstellen eingeholt.

Die 53 eingegangenen Eingaben sind in konzentrierter Form im Mitwirkungsbericht der kant. Baudirektion zusammengestellt. Dieser Bericht enthält neben den Stellungnahmen der Gemeinden und der Region auch die Stellungnahme der kant. Baudirektion zu den Eingaben und zum Planentwurf.

Gestützt auf den Mitwirkungsbericht hat die Region anschliessend in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden den Richtplanentwurf überarbeitet und durch den Vorstand verabschieden lassen. Damit war der Auftrag der Region abgeschlossen.

Eine letzte Ueberarbeitung erfolgte schliesslich durch die kant. Baudirektion, nachdem der Planentwurf der Region vorgängig nochmals den betroffenen Natur- und Uferschutzorganisationen und der kant. Verwaltung zur Stellungnahme unterbreitet worden war.

Bei dieser letzten Ueberarbeitung wurden vor allem die Aspekte der Gesetzeskonformität und der Verhältnismässigkeit nochmals überprüft, wobei man insbesondere darauf bedacht war, in allen vom See- und Flussufergesetz betroffenen Regionen für wesensgleiche Situationen analoge Lösungen zu wählen.

Dabei galten u.a. folgende Grundsätze:

- Der SFG-Perimeter soll, ausgehend von dem als Uebergangslösung gültigen 50 m-Bauverbotsstreifen, das dem Ufer zugehörige Gebiet lückenlos erfassen, unabhängig davon, ob bestehende Nutzungsvorschriften dem Gesetzeszweck bereits entsprechen oder nicht. Der Perimeter soll dabei in möglichst einheitlicher Tiefe und unter Berücksichtigung klarer topographischer, baulicher oder natürlicher Gegebenheiten begrenzt werden. Aspekte, die zwar in einem weiteren Sinne noch Bezüge zum Ufer haben, jedoch Elemente betreffen, die ausserhalb dieses relativ eng gezogenen Perimeters liegen, können im Richtplan nur als Hinweise zuhanden der Ortsplanung oder der Seeverkehrsplanung aufgenommen werden.
- Nur Freiflächen im Sinne des SFG (allgemein zugängliche Freiflächen für Erholung und Sport) sind im Richtplan anzugeben. Uebrige im Zonenplan ausgeschiedene Freiflächen sind entweder als Uferschutzzonen oder als überbautes Gebiet zu bezeichnen, sofern sie überhaupt für das SFG relevant sind. Bei einfachen Rastplätzen genügt in der Regel die Bezeichnung mit dem entsprechenden Signet.
- Der Uferweg dient dem Sinn und Zweck des SFG nach in erster Linie der Sicherung einer durchgehenden Uferzugänglichkeit. Unmittelbare Ufernähe, d.h. ein möglichst direkter Bezug zum Wasser, ist als wesentlichstes Element seiner Attraktivität zu betrachten. Ein entfernt vom Ufer verlaufender Weg rechtfertigt allein wegen seiner Attraktivität als Wanderweg

noch keinen Verzicht auf einen Weg oder Pfad in unmittelbarer Ufernähe, kann aber durchaus eine u.U. sogar zur Subventionsberechtigung führende Bedeutung als wertvolle Ergänzung des Uferweges haben. In diesem Fall hat der Richtplan Stichwege anzugeben, die einen solchen Wanderweg mit dem Uferweg verbinden. Das Gesetz gibt die Ausnahmegründe an, die zu einer anderen als der ufernahen Wegführung Anlass geben können. Was den Naturschutz betrifft, ist insbesondere dort von der ufernahen Führung abzusehen, wo noch grössere zusammenhängende natürliche Lebensräume vorhanden sind oder wiederhergestellt werden können.

- Im Richtplan werden diejenigen Naturschutzgebiete aufgenommen, deren Schaffung oder Erweiterung vom Naturschutzinspektorat gefordert oder gebilligt wurden. Die für diese Gebiete erforderlichen Schutzbestimmungen werden durch das Naturschutzinspektorat zu formulieren und gestützt auf die Naturschutzverordnung zu erlassen sein.

### 3. Aufbau und Inhalt des Richtplanes

Die Inhalte des See- und Flussuferrichtplanes für das Gebiet der Region Erlach-östl.Seeland sind in Form von 4 Plänen im Massstab 1:5000 und zugehörigen Objektblättern festgehalten. In den Objektblättern wird pro Uferabschnitt die heutige Situation und die Problemstellung stichwortartig umschrieben und die zu treffenden Massnahmen mit Angaben über die Realisierungspriorität festgehalten.

Die vorgeschlagenen Realisierungsetappen beziehen sich auf folgende Zeiträume:

kurzfristig:	innerhalb der nächsten 3 bis 5 Jahre
mittelfristig:	innerhalb von 5 bis 10 Jahren
langfristig:	in mehr als 10 Jahren

In Plänen und Objektblättern wird unterschieden zwischen "Hinweise" und "Festlegungen". "Hinweise" ist entweder ein Element, das für das SFG zwar von Bedeutung ist, aber im Rahmen des Gesetzesvollzuges nicht verändert werden soll (Objekt, rechtl. Festlegung), oder der Vorschlag einer Aenderung, die ausserhalb des SFG vorgenommen werden sollte (z.B. Erlass eines Naturschutzgebietes). "Festlegung" dagegen ist ein Element, dessen Bestandessicherung, Aenderung oder Schaffung Gegenstand des Gesetzesvollzuges nach SFG ist.

#### 4. Bedeutung und Wirkung

Der See- und Flussuferrichtplan ist begleitend für die Ausarbeitung der Uferschutzpläne durch die Gemeinden. Er koordiniert die Massnahmen zwischen den Gemeinden und den Regionen. Die im Plan als Festlegungen deklarierten Inhalte müssen in den Uferschutzplänen berücksichtigt werden. Sollten sich bei der Detailplanung neue Erkenntnisse zeigen oder die Voraussetzungen ändern, sind kleine Abweichungen vom Richtplan möglich, sofern die Lösung gesetzeskonform bleibt. Dies entspricht dem begleitenden Charakter des Instrumentes. Grössere Abweichungen sind jedoch nur statthaft, wenn der Richtplan abgeändert und vom Regierungsrat genehmigt wurde.

#### 5. Verhältnis zur Orts- und Regionalplanung

Die See- und Flussuferplanung erfasst nur die enger dem Ufer zugehörige Landschaft. Sie regelt diesen Bereich abschliessend. Sofern wesentliche Aspekte der See- und Flussuferplanung Gebiete ausserhalb dieses Bereiches betreffen, d.h. Gebiete welche entweder (seeseits) über die Seeverkehrsplanung, oder aber (landseits) über die Orts- und Regionalplanungen zu regeln sind, gibt der Richtplan Hinweise, die bei der Ueberarbeitung

der entsprechenden Instrumente zu berücksichtigen sind. Dabei sind auch die Grundlagen der Berner Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Heimatschutz und Wanderwege zu beachten. Sie haben den Charakter von Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen.

## 6. Grundzüge der Aare und der subjurassischen Seen-Landschaft

### Uebersicht

Grundsätzlich haben sich im Gebiet der Region EOS zwei ganz verschiedene Landschaftseinheiten entwickelt. Einmal ist es die tertiäre Molasselandchaft mit diluvialer Ueberprägung zwischen Wohlensee und Aarberg. Als Gegenstück dazu finden wir dann die flache Niederung des Seelandes, aus dem sich nur einige Molasseberge und Drumlins erheben.

Die primäre Anlage zur heutigen Landschaft des Richtplangebietes wurde im Tertiär mit der Aufschüttung des alpinen Molassetroges und der Alpen-Jurafaltung gelegt. Heute bildet der Jurafuss mit den aufsteigenden Kalkserien eine markante Grenze im Nordwesten des Bielerseegebietes.

Im weiteren subjurassischen Sammelbecken deponierten Bäche und Flüsse ihr Geschiebe bis zur Verlandung der flacheren Gebiete. In der Folge kam es zu ausgedehnten Vertorfungen.

Wie kaum in einem anderen Teil des Aarelaufes hat der Mensch im Seeland die Naturlandschaft umgestaltet. Zum Verständnis des Seelandes gehört deshalb seine faszinierende Landschaftsgeschichte. Sowohl die starken Eingriffe der Juragewässerkorrektion wie auch die zukünftigen Massnahmen

der Ufergestaltung sind auf diesem Hintergrund zu beurteilen.

Das Seeland kann auf eine reiche Geschichte zurückblicken. Davon zeugen etwa die neolithischen Pfahlbauten, die keltische Knebelburg auf dem Jaissberg, das römische Aventicum und die verschiedenen Römerstrassen. In zahlreichen Ausgrabungen erwies sich das Seeland als wahre archäologische Fundgrube.

All diese Funde weisen auf die wechselvolle und faszinierende Landschaftsgeschichte hin, welche weitgehend vom Wasser geschrieben wurde. Es gab Perioden, wo das Seeland ein blühendes und fruchtbares Land war wie heute. Katastrophale Ereignisse bedingt durch Hochwasser und plötzliche Seespiegelanstiege setzten den ein jähes Ende.

Vorerst war es die Stirnmoräne des Rohnegletschers aus der letzten Eiszeit, welche dem Solothurnersee - er reichte von Wangen a.A. bis nach La Sarraz - aufstaute. Nach dem Durchbruch der Stirnmoräne kam es zum Auslaufen des grossen Sees und damit zum Absinken des Wasserspiegels etwa bis auf den heutigen Stand.

In der Folge bewirkten der Bergsturz am Jaissberg ( 11'000 v.Chr. ), der wachsende Schuttfächer der Emme südlich von Solothurn ( ca. ab 1300 v.Chr.) und die Aenderung der Fliessrichtung der Aare (Richtung Neuenburgersee) auf der Scheitelebene bei Aarberg mehr oder weniger rasch auftretende Hochwasser und Seespiegelschwankungen.

Der ständig lauenden Gefahr versuchte man im 19.Jahrhundert mit der ersten Juragewässerkorrektion (JGK) beizukommen. Die Aare wurde ab Aarberg in einem Kanal in den Bielersee gelenkt. Gleichzeitig hat man auch die

Broye und die Zihl in ein Kanalbett gezwängt und das Niveau von Murten-, Neuenburger- und Bielersee um ca. 2.5 m abgesenkt. Somit konnte das Land entsumpft und fruchtbarer Kulturboden gewonnen werden.

In den 40er und 50er Jahren dieses Jahrhunderts häuften sich die Hochwasserkatastrophen jedoch wieder. Was hatte man bei der ersten JGK nicht berücksichtigt? Welche Fehler führten zu diesen erneuten Ueberschwemmungen?

Mit dem Wasserentzug aus dem lockeren Torfboden und der zunehmenden Mechanisierung in der Landwirtschaft hatte eine Absenkung der Böden selbst eingesetzt, welche mehr als 1 m betrug. Um die Erfolge der ersten JGK nicht zu gefährden war man gezwungen, eine zweite Korrektur (1962-1973) vorzunehmen. Die Kanäle wurden noch einmal vertieft und die maximalen Wasserstände der Seen nur einen weiteren Meter abgesenkt.

#### Die Aare zwischen Wohlensee und Aarberg

Zwischen Wohlensee und Aarberg durchschneidet die Aare die Forst- und Frienisberg-Molasseplateaus. Die nur schwach reliefierten Plateauhöhen fallen meist steil zu den randlichen Tälern ab. Durch die Tieferlegung des Erosionsniveaus nach dem Auslaufen des "Solothurnersee" hat sich die Aare um die hundert Meter tief in die tertiären Gesteine eingeschnitten und dabei ein kastenartiges Tal mit relativ breitem Talboden ausgebildet.

Von jeher verkehrsfeindlich wurde das Gebiet zwischen Wohlensee und Aarberg wenig erschlossen. Ein einziger, bereits im 11. Jahrhundert erwähnter Aareübergang befand sich bei Oltigen. Die Siedlungen bestehen auch heute noch vorwiegend aus Einzelhöfen. Umgeben werden diese meist von, aus landschaftsökologischer Sicht äusserst wertvollen, gut strukturierten Kleinlandschaften.

Heute liegt die Hauptnutzung im Betrieb von Flusskraftwerken. Im Staubeereich des Niederriedkraftwerkes hat sich eine wertvolle sekundäre Naturlandschaft mit reichem Pflanzen- und Tierbestand in reizvoller Kleinlandschaft ausgebildet.

#### Das Seeland

Während im Molassegebiet die Leitlinien der Entwässerung generell Ost-West verlaufen, streichen sie im Seeland Südwest-Nordwest. Die Aare übernimmt allerdings schon ab Zusammenfluss mit der Saane deren Richtung und fliesst ungefähr in Nordrichtung zum Molasserand bei Aarberg. Der künstliche Hagneckkanal steht deshalb bereits aus der Sicht der Leitlinien als Fremdelement in der Ebene.

Er durchquert in einem Akkumulationsprofil schnurgerade die auslaufende Scheitelebene vor Aarberg bis zur Hügelzone, um diese in einem canyonartigen Durchbruch zu queren. Während die Kanallandschaft selbst aus landschaftsökologischer Sicht nur wenig zu bieten hat, weist der Deltabereich wertvolle Lebensräume auf.

Die landschaftliche Einheit des Seelandes als Niederung wird durch zwei Wannenzonen mit der dazwischenliegenden Hügelkette gegliedert. In der jurafussnahen Wanne liegen der Neuenburger- und Bielersee. Sie sind durch die Zihlebene verbunden. Die zentrale Hügelzone vom Jolimont bis Büttenberg mit Höhen von 100 - 170 m bildet die östliche Begrenzung des Bielerseebeckens. Die Hügel tauchen recht unvermittelt aus den umgebenden Ebenen und den Seen auf. Sie bilden zusammen mit dem südlichen Jura hang die rückwärtige Kulisse des Neuenburger- und Bielersees. Wegen ihrer guten Einsehbarkeit reagieren sie auf störende Eingriffe sehr empfindlich. Der heiklen Situation wegen muss die Orts- und Regionalplanung die landschaftlichen Aspekte berücksichtigen.

Ausgehend von der Landschaftsgeschichte ist es verständlich, dass sich sowohl die Siedlungen als auch die Verkehrswege entlang der hochwassersicheren Ufer am Jurafuss und der Hügelzone am Südufer entlangziehen. Dazu kommen die mit dem See verbundenen Touristikanlagen. Entsprechend ist der Nutzungsdruck auf einem breiten Streifen längs der Ufer ausserordentlich hoch. Streckenweise sind die Ufer denn auch schwer belastet.

Am Nordufer sind es die Verkehrsträger Strasse und Eisenbahn, welche eine schwere Zäsur in der über Jahrhunderte gewachsenen Uferlandschaft darstellen. Am flachen Südufer brachten die durch die JGK bewirkten Seespiegelabsenkungen im unmittelbaren Uferbereich eine gewisse Entlastung. Die planerische Umsetzung dieses künstlich geschaffenen Vorteils erfolgte aber sehr unterschiedlich. Wo keine Eingriffe vorgenommen wurden, haben sich später oft wertvolle sekundäre Naturlandschaften ausgebildet, denen heute eine hohe Schutzwürdigkeit zukommt.

### Ausblick

Gesamthaft betrachtet vermag sich über weite Strecken die Natur- und die gewachsene Kulturlandschaft noch durchzusetzen. Der unvermindert andauernde Nutzungsdruck (v.a. Verkehrsträger, Wohn- und Industriebauten, Erholung) hat aber bereits zu schweren Belastungen der Landschaft geführt.

Besonders im Raume des Bielersees gilt es in Zukunft die sehr unterschiedlichen Uferabschnitte einer besonders differenzierten Behandlung zu unterziehen. Zur Erhaltung der noch bestehenden Naturlandschaften und wertvollen kleineren Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind grosszügige und ganzheitliche Lösungen zu suchen. Die intensive Erholungstätigkeit ist see- und landseitig in den dafür geeigneten Uferabschnitten zusammenzufassen. Bestehende und neue Bauten sind durch geeignete Massnahmen in das Landschaftsbild einzupassen. Dabei ist der Einbezug der rückwärtigen Uferhänge ebenso wichtig wie die Berücksichtigung der ökologischen Aspekte und der gewachsenen Kleinstrukturen im engeren Uferbereich.

2. Teil

DER RICHTPLAN

---